SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
UNTERBEZIRK REGION HANNOVER

Ordentlicher Parteitag des SPD-Unterbezirks Region Hannover
Samstag, 21. November 2026, 10:00 Uhr, Ort: N. N.

Vorläufige Geschäftsordnung

1. **Stimmberechtigte Teilnehmende** sind die nach § 4 (1) des Unterbezirksstatuts in den Ortsvereinen gewählten Delegierten, die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes sowie die von den Arbeitsgemeinschaften entsandten Delegierten, sofern sie vom Unterbezirksvorstand eingerichtet und berufen wurden.

2. Das **Recht zur Teilnahme an Diskussionen** haben darüber hinaus, die im Statut des Unterbezirks Region Hannover unter § 4 (2) aufgeführten „Beratende Teilnehmer:innen".

 Das **Recht zur Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen** haben ausschließlich die im Unterbezirksstatut unter § 4 (1) aufgeführten Teilnehmer:innen/Delegierten.

3. **Rederecht** haben neben den stimmberechtigten Delegierten und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit „Beratender Stimme" auch die eingeladenen Referentinnen/Referenten zum entsprechenden Tagesordnungspunkt.

 Rederecht kann weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern dann eingeräumt werden, wenn der Parteitag dies mehrheitlich auf Antrag beschließt.

4. Der **Parteitag ist beschlussfähig**, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.

 Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn des Parteitages (vor Eintritt in die Antragsberatung bzw. vor Aufruf des 1. Wahlganges) und danach nur auf Antrag einer/eines stimmberechtigten Delegierten festgestellt.

5. Der Parteitag wählt sich durch offene Abstimmung eine **Versammlungsleitung**. In der Versammlungsleitung ist die Vertretung von Frauen und Männern angemessen zu berücksichtigen.

 Der geschäftsführende Unterbezirksvorstand legt dem Parteitag einen Personalvorschlag für die Besetzung der Versammlungsleitung vor.

 Die Versammlungsleitung hat die **ordnungsgemäße Einberufung des Parteitages** festzustellen.

6. Die **Tagesordnung** unterliegt der Zustimmung durch den Parteitag.

 Änderungen und Ergänzungen sind durch Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Delegierten möglich, soweit dies im Rahmen einer veröffentlichten vorgesehenen Tagesordnung rechtlich möglich ist.

7. Die **Geschäftsordnung** unterliegt der Zustimmung durch den Parteitag.

8. Die **Besetzung der Mandatsprüfungs- und Zählkommission (MPZK)** mit stimmberechtigten Delegierten erfolgt durch offene Wahl. Die Geschäftsführung legt einen Vorschlag zur Zusammensetzung vor. Die hauptamtlichen Mitarbeiter:innen der Partei unterstützen die MPZK bei ihrer Arbeit.

9. Die **Beschlüsse des Parteitages** werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Organisationsstatut der Partei nichts anderes vorschreibt.

 Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so ist auszuzählen.

 Stimmengleichheit bewirkt Ablehnung.

10. Für **Wahlen** gilt die Wahlordnung der Partei

 Wahl von Delegierten

 Die statuarischen Grundlagen ergeben auf Grundlage des Abrechnungszeitraums vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 für die Region Hannover **aktuell** folgende Delegiertenzahlen:

 - Bezirksparteitag (für den Bezirksparteitag im Juni 2027 wird das dann abgeschlossene Jahr 2026 zur Grundlage der Berechnung): 70 Delegierte: ¾ Grundmandate, ¼ Freispitze
 - Landesparteitag: 20 Delegierte (Grundmandate)
 - Landesparteitag: zehn Delegierte
 - Bundesparteitag: sechs Delegierte (Grundmandate)
 - Die Anzahl der Delegierten für den Bezirksbeirat ergeben sich aus der Satzung des Bezirks auf Grundlage der Anzahl der Mitglieder: sechs Delegierte.

11. **Die Abstimmung von Anträgen erfolgt nach dem folgenden Verfahren:**

 a) Über einen Geschäftsordnungsantrag auf Nichtbefassung eines vorliegenden Antrags wird stets zuerst abgestimmt.

 b) Liegt ein Antrag auf Erledigung durch einen schon behandelten Antrag vor, so wird als nächstes über dieses Begehren abgestimmt.

 c) Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge werden vor dem sie betreffenden Hauptantrag zur Abstimmung gestellt, wobei der Antrag mit der weitestgehenden Änderung jeweils als erster abgestimmt wird.

 Die Reihenfolge, in der Ergänzungen oder Änderungen zu vorliegenden Anträgen zur Abstimmung gestellt werden, ist vor Eintritt in das Abstimmungsprozedere bekannt zu geben. Jeder Änderungsantrag ist auf Verlangen vor der Abstimmung noch einmal zu verlesen.

 d) Jeweils am Ende eines durch Änderungen und/oder Ergänzungen abgeschichteten Abstimmungsvorgangs wird über den ursprünglichen Antrag unter Einschluss der bereits vorgenommenen Änderungen abgestimmt.

 e) Auf Wunsch der Antragssteller oder der Mehrheit der anwesenden Delegierten kann die Abstimmung über Anträge auch absatz- bzw. abschnittweise erfolgen.

f) Bei Entscheidungen über Anträge, die eine qualifizierte Mehrheit benötigen (Anträge auf Änderung der Satzung), bezieht sich die Forderung nach dem vorgegebenen Mehrheitsquorum auf die unmittelbar satzungsrelevante Abstimmung. Änderungsanträge, die vorliegende Satzungsanträge vor deren Gesamt- bzw. Einzelabstimmung betreffen, sie müssen sich auf den konkreten Text des Satzungsantrages beziehen, sind mit einfacher Mehrheit abzustimmen.

g) Es wird immer über die Beschlussempfehlung der Antragskommission abgestimmt.

12. Das **Wort zu Diskussionspunkten und in der Behandlung von Anträgen** wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen –alternierend, eine Frau, ein Mann, beginnend mit der ersten Wortmeldung nach der Einbringung– erteilt, soweit Wortmeldungen von Frauen und Männern vorliegen. Wortmeldungen von Mitgliedern mit der Geschlechtsangabe „divers“ bzw. „ohne Angabe“ werden entsprechend dem Zeitpunkt ihrer Wortmeldung eingereiht.

 Wortmeldungen zur Aussprache sind grundsätzlich schriftlich bei der Versammlungsleitung einzureichen.

13. Die **Redezeit zu Diskussionspunkten und in der Antragsberatung** beträgt fünf Minuten. Sie kann mit Zustimmung der stimmberechtigten Delegierten auf Vorschlag der Versammlungsleitung oder auf GO-Antrag einer/eines stimmberechtigten Delegierten verändert werden.

 Zur gleichen Sache erhält der/die Redner:in höchstens zweimal das Wort.

14. **Anträge und Resolutionen aus der Mitte des Parteitages (Initiativanträge)** werden nur behandelt zu Themenbereichen, die sich unmittelbar vor einer Versammlung zu aktuellen Fragen ergeben haben und zur Zeit der Antragsfrist nicht bekannt waren. Sie werden behandelt, soweit der Parteitag dem zustimmt.

 Das Personalvorschlagsrecht folgt grundsätzlich dem Antragsrecht, dies gilt auch für Initiativ-Anträge und **Initiativ-Personalvorschläge**.

 Initiativanträge bedürfen der Unterstützung von 40 stimmberechtigten Delegierten aus mindestens vier Delegiertengruppen (Unterbezirksvorstand, Ortsvereine, Arbeitsgemeinschaften), das Quorum gilt auch für Initiativ-Personalvorschläge.

 Auf Vorschlag der Versammlungsleitung legt der Parteitag **Fristen für die Einreichung von Initiativ-Anträgen** fest, diese gelten auch für die Einreichung von Initiativ-Personalvorschlägen.

15. **Anträge zur Geschäftsordnung** können mündlich gestellt und begründet werden. Die/der Antragsteller:in erhält außerhalb der Reihenfolge der Redeliste das Wort.

 Während der Durchführung von Abstimmungen sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.

 Die Redezeit in Geschäftsordnungsdebatten beträgt drei Minuten.

 Die Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung erfolgt, nachdem je ein Redebeitrag für und gegen den Antrag erfolgt ist.

16. **Geschäftsordnungsanträge auf zeitliche Begrenzung der Redezeit, auf Beendigung der Redeliste und auf Schluss der Debatte** sind zulässig. Sie werden jeweils unmittelbar nach ihrer Beantragung zur Abstimmung gestellt. Anträge dieser Art dürfen nur von stimmberechtigten Delegierten gestellt werden, die selbst nicht an der betreffenden Debatte beteiligt sind.

17. **Persönliche Erklärungen** sind nur am Schluss der Debatte oder nach Abstimmungen/Wahlen zulässig.

18. **Änderungen zur Geschäftsordnung und Abweichungen zur Tagesordnung im Laufe des Parteitages** sind nur zulässig, wenn mindestens dreiviertel der anwesenden Delegierten des Parteitages ihre Zustimmung geben. Bei einer Abänderung der Tagesordnung sind die rechtlichen Vorgaben zu beachten.